

Wider dem blauen Dunst

Die Gesundheitsschädlichkeit des Passivrauchens steht mittlerweile außer Frage. Tabakrauch enthält über 4.000 Chemikalien, von denen zahlreiche giftig und 43 krebserregend sind. Traurige Ausnahme sind Arbeitsplätze in der Gastronomie, bei denen der Gesundheitsschutz oft kleingeschrieben wird.



Kaffee und Zigarette: Entspannte Pause in der zertifizierten Raucherkabine SC 600 Plus (Bild: Lufttechnik)

„Tabakrauch in Innenräumen ist keine Belästigung, sondern eine Gesundheitsgefährdung mit Todesfolgen“, so lautet die zentrale Aussage der Studie „Passivrauchen – ein unterschätztes Gesundheitsrisiko des Deutschen Krebsforschungszentrums, Heidelberg 2005“.

Schutz vor dem Gefahrstoff Tabakrauch

Tabakrauch zählt zu den Gefahrstoffen. Die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) soll daher den Nichtraucherschutz regeln, sie enthält jedoch keine Detailregelung. Sie verpflichtet den Arbeitgeber nur sehr allgemein „die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nicht rauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind.“

Die Verordnung fordert zudem, dass in Arbeitsstätten ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein muss. Sie müssen also für eine Ableitung des Rauchs aus den Raucherbereichen sorgen, um eine Belästigung der Nichtraucher auszuschließen.

Die Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung sind zwingend, das heißt, der Arbeitgeber muss geeignete Schutzmaßnahmen ergreifen, auch wenn sich kein Mitarbeiter beschwert, weil er sich belästigt fühlt.

Geeignete Maßnahmen treffen

Welche Maßnahmen sind aber geeignet, um diesen Anforderungen gerecht zu werden? Es gibt verschiedene Lösungen, um den Anforderungen gerecht zu werden. Dazu zählen die Trennung in Raucher- und Nichtraucherbereiche, separate Raucherecken und lufttechnische Maßnahmen.



Hinweis

Arbeitsstättenverordnung

Den Nichtraucherschutz regelt unter anderem der § 5 der neuen Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV, vom 12. August 2004 (BGBl. I Nr. 44, S. 2179) sowie ...

ArbStättV, Anhang 3.6 – Lüftung.

Raucherkabinen

Betrachten wir genauer die Nichtraucherschutzsysteme. Sie sollen helfen, in Innenräumen, Zigarettenrauch zu erfassen, zu filtern und Nichtraucher so vor dem Passivrauchen zu schützen. Es gibt sie zum Beispiel als Kabinen, Schirme oder Tische. Ob und wie gut die auf dem Markt erhältlichen Systeme dies tatsächlich tun, kann seit einigen Monaten auf der Grundlage eines Prüfverfahrens untersucht werden. Deutschlandweit sind zurzeit nur das BGIA und das Institut für Industrieaerodynamik in Aachen für die Prüfung von Raucherkabinen qualifiziert.

Zertifikat für Schutzsysteme

Ein wirksames Nichtraucherschutzsystem erfasst den Zigarettenrauch möglichst vollständig dort, wo er entsteht. Außerdem muss es die Schadstoffe aus der erfassten Luft gründlich beseitigen. Dies bedeutet konkret, dass ein Kubikzentimeter Luft beispielsweise nicht mehr als 3.000 feine und ultrafeine Partikeln enthalten darf. Zum Vergleich: Im Freien – außerhalb von Städten – befinden sich etwa 10.000 Partikel in derselben Menge Außenluft.

Einkaufshilfe Positivliste

Das BGIA (Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung) hat eine Liste von den Systemen veröffentlicht, die die Wirksamkeitsprüfung im Institut bestanden haben. Ein positiv geprüfetes System ist am BG-PRÜFZERT-Zeichen schnell zu erkennen. Die Prüfung ist für die Hersteller freiwillig.

Sonderfall Gastronomie

„Deutschland ist auf dem besten Weg, sich in Sachen Nichtraucherschutz ins europäische Abseits zu manövrieren“, sagt Dr. Martina Pötschke-Langer aus dem Deutschen Krebsforschungszentrum. Der Nichtraucherschutz wird in Deutschland nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Juli 2008 immer weiter zurückgenommen.

Anstelle einer vollständig rauchfreien Gastronomie schaffen die Landesregierungen schwer überschaubare Ausnahmeregelungen – und das, obwohl das Bundesverfassungsgericht den Schutz vor Passivrauchen als ein „überragend wichtiges Gemeinschaftsgut“ bezeichnet hat. Damit hat es verfassungsrechtlich Vorrang vor der Verhaltensfreiheit der Raucher und der Berufsfreiheit der Gastwirte. Nach wenigen Monaten Aufatmen wird nun wieder in Kneipen – und in Raucherräumen – geraucht. Leidtragende sind in erster Linie die Gastronomiemitarbeiter, die in Raucherräumen und Raucherkneipen weiterhin den krebserzeugenden und erbgutverändernden Substanzen des Tabakrauchs ausgesetzt sind. ●

www. Linktipp

- www.dguv.de/bgia/de/pruef/pdf/nrss.pdf
- www.aktionsbuendnis-nichtrauchen.de/
- www.who-nichtrauchertag.de
- www.weltnichtrauchertag.de
- www.dkfz.de